

# BESCHLUSSPROTOKOLL

## über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Graben-Neudorf am Montag, 16.12.2019

---

### **TOP 1 Verabschiedung von Herrn Revierleiter Martin Schmidt**

- ohne Beschluss -

### **TOP 2 Fragestunde**

- ohne Beschluss -

### **TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates vom 06.11.2019**

Die Niederschrift über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats am 06.11.2019 wurde ohne weitere Aussprache einstimmig genehmigt.

### **TOP 4 Wassergebührekalkulation 2020**

**204/2019**

Die Kalkulation erfolgte auf Basis des Entwurfs des Wirtschaftsplanes 2020 in gleicher Systematik wie in den Vorjahren.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen.

Die in der Gebührekalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührekalkulation als satzungsgebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei einer Gebührekalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

#### **1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand**

Als laufende Kosten und Einnahmen der Wasserversorgung liegen der Gebührekalkulation 2020 die entsprechenden Planansätze 2020 (Erfolgsplan) zugrunde.

#### **2. Abschreibungen**

Die Abschreibungen werden nach den Nutzungsdauern der einzelnen Vermögensgegenstände auf Basis der steuerlichen AfA-Tabellen unter Berücksichtigung der Lebensdauer nach der bisherigen Erfahrung aus der Anlagenbuchhaltung ermittelt. Die Abzugsbeträge (Beiträge und Zuschüsse) werden seit 2004 den rechtlichen Vorgaben entsprechend nicht mehr mit pauschal 5% sondern mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

#### **3. kalkulatorische Verzinsung / Fremdkapitalzins**

Bei der Bemessung der Gebührenobergrenzen ist nach § 14 Abs.3 KAG von einer angemessenen Verzinsung des um Abschreibungen, Zuschüsse und Beiträge gekürzten Anlagekapitals auszugehen. In die Gebührekalkulation ist deshalb die Verzinsung dieses gekürzten Anlagekapitals einzurechnen. Die Verzinsung des im Anlagekapital gebundenen Eigenkapitals führt – bei sonst im Wirtschaftsjahr planmäßig verlaufenden Erträgen und Aufwendungen – zu

handelsrechtlichem Gewinn, der nach § 16 Eigenbetriebsgesetz „*zumindest in Höhe der Verzinsung des vom Haushalt der Gemeinde eingebrachten Eigenkapitals an diesen abgeführt werden soll.*“ Sofern ein handelsrechtlicher Gewinn entsteht, soll daher dieser bis zur Höhe des Gewinns, max. bis zur Höhe einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung abgeführt werden. Bis zur Höhe dieser angemessenen Verzinsung stellt dieser Gewinn keine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung dar.

Dieser Vorgabe entsprechend wurde wie in den Vorjahren für die Berechnung der Gebührenobergrenze die nach §9 Abs.3 KAG geforderte kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals eingerechnet (Anlage 1a). Die Berechnung erfolgt auf der Basis der voraussichtlichen Anfangs- und Endstände des um die Auflösungsbeträge gekürzten Anlagekapitals. Der kalkulatorische Mischzinssatz von 3,48 % errechnet sich aus einem kalkulatorischen Zinssatz von 4,00 % für den auf das Eigenkapital entfallenden Anteil und dem derzeitigen durchschnittlichen Zinssatz von 3,28 % für das Fremdkapital (Anlage 6).

Entsprechend den bisherigen Forderungen des Gemeinderates wurde zusätzlich der Gebührensatz bei ausschließlicher Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen errechnet (Anlage 1b). Die Verwaltung weist weiterhin darauf hin, dass dies wie bereits in den Vorjahren erläutert und oben ausgeführt, den Vorgaben des § 14 KAG widerspricht.

Da sich der Gemeinderat bei der Beratung über den Jahresabschluss 2011 deutlich für die Beibehaltung Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen ausgesprochen hat um günstige Gebührensätze beibehalten zu können, erfolgen keine weiteren Vorschläge zur Einführung einer Konzessionsabgabe oder Reduzierung des Stammkapitals und Ersatz durch verzinsliches Trägerdarlehen etc.

Der Gemeinderat hat sich bisher allerdings vorbehalten, entgegen der Kalkulation eintretende Überschüsse bis zur Höhe der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung abzüglich Fremdkapitalzinsen der Allgemeinen Rücklage oder dem Gemeindehaushalt zuzuführen.

#### **4. Kostenüber-/unterdeckungen**

Nach dem Ergebnis des Jahresabschlusses 2018 besteht ein Überschuss aus Vorjahren in Höhe von 54.846,74 €. Ein Abbau dieser Überschüsse für das Kalkulationsjahr 2020 ist nicht geplant und wird auch nicht empfohlen, da im Moment davon auszugehen ist, dass das Wirtschaftsjahr 2019 mit einem deutlichen Verlust abschließen wird und die bestehenden Überschüsse für eine Abmilderung dieser Auswirkungen berücksichtigt werden sollten.

#### **5. Bemessungsgrundlagen**

Als Verteilungsmaßstab für die Wassergebühr wurde eine Wassermenge von 672.810 m<sup>3</sup> zugrunde gelegt, die aus Durchschnitt der 3 Vorjahre ermittelt wurde (Anlage 3 und 4). Bei der Kalkulation der Grundgebühr wurden 160.000 € als Fixkosten berücksichtigt und auf die entsprechenden Zählergrößen umgelegt (Anlage 2).

Der aktuelle Gebührensatz beträgt 0,91 €/m<sup>3</sup>. Nach der vorliegenden Gebührenkalkulation beträgt die Gebührenobergrenze für die Verbrauchsgebühren 1,23 €/m<sup>3</sup>, der Gebührensatz bei ausschließlicher Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen 1,10 €/m<sup>3</sup>. Da keine Abbau von Überschüssen aus Vorjahren geplant ist, sollte **der Gebührensatz auf 1,10 € erhöht werden.**

Wie dem Wirtschaftsplan zu entnehmen ist, werden auch in den Folgejahren höhere Gebühren als bisher nötig sein, um die umfangreichen Maßnahmen zu finanzieren. Sollte nach Abschluss der Maßnahmen in den nächsten 2-4 Jahren die Gebührenrelevanten Kosten wiederum sinken, könnten vorgetragenen Verluste dafür sorgen die Gebühr, wenn auch auf höherem Niveau, konstant zu halten.

#### **6. Besonderheiten**

Der Erfolgsplan weist einen Verlust in Höhe von 97.500 € aus. Dieser resultiert aus der Aufteilung der Maßnahmen Neuausweisung Wasserschutzgebiet und der Machbarkeitsstudie Wasserversorgung. Hier wurden die Aufwendungen in der Gebührenkalkulation auf vier Jahre verteilt, damit die einmalig anfallenden, hohen Aufwendungen nicht zu extremen "Gebührenausschlägen" führen, sondern über vier Jahre gleichmäßig mit je 32.500 € anfallen. So wird die Gebührenbelastung einzelner Maßnahmen verbrauchsgerechter verteilt.

Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag erhöht zwar den Bedarf an Finanzierungsmittel, resultiert allerdings lediglich auf der Aufteilung der oben beschriebenen Aufwendungen. In den nächsten drei Jahren wird dies durch die Berücksichtigung in der Gebührenkalkulation zu einem höheren Ertrag führen und sich über die vier Jahre ausgleichen.

Die fehlende Liquidität (Differenz zwischen Finanzierungsmittelbedarf und Kreditaufnahme) von 97.500 € muss derweil über Kassenkredite sichergestellt werden, welche durch die Gemeinde günstig zur Verfügung gestellt werden.

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat beschließt die unter Nr. 6 dargestellte Aufteilung der Kosten in der Gebührenkalkulation und die Verwendung des hierdurch entstehenden Verlusts zum Ausgleich für Gewinne in Folgejahren.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig, 0 Befangenheit(en)

Befangenheit: An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten.

**Beschluss:**

2. Der Gemeinderat beschließt die Wassergebührenkalkulation 2020.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig, 0 Befangenheit(en)

Befangenheit: An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten.

**TOP 5 Wasserversorgungs-Änderungssatzung 2020**

**206/2019**

Die Änderungssatzung berücksichtigt die Gebührenänderung durch die Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2020.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Änderungssatzung wie vorgelegt.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig, 0 Befangenheit(en)

Befangenheit: An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten.

**TOP 6 Abwassergebührenkalkulation 2020**

**205/2019**

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsgebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde. Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

### **1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand**

Als laufende Kosten und Einnahmen der Abwasserbeseitigung liegen der Gebührenkalkulation 2018 die entsprechenden Planansätze 2018 (Erfolgsplan) zugrunde.

### **2. Abschreibungen**

Durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt.

Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der KGSt sowie den Abschreibungstabellen des Bundesfinanzministeriums.

Die den vorliegenden Gebührenkalkulationen zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge wurden dem fortgeschriebenen Anlagenachweis 2020 des Eigenbetriebs, Betriebszweig Abwasserbeseitigung entnommen. Die Auflösungsbeträge werden mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

### **3. kalkulatorische Verzinsung / Fremdkapitalzins !!!**

Bei der Bemessung der Gebührenobergrenzen ist nach § 14 Abs.3 KAG von einer angemessenen Verzinsung des um Abschreibungen, Zuschüsse und Beiträge gekürzten Anlagekapitals auszugehen. In die Gebührenkalkulation ist deshalb die Verzinsung dieses gekürzten Anlagekapitals einzurechnen. Die Verzinsung des im Anlagekapital gebundenen Eigenkapitals führt – bei sonst im Wirtschaftsjahr planmäßig verlaufenden Erträgen und Aufwendungen – zu handelsrechtlichem Gewinn, der nach § 16 Eigenbetriebsgesetz *„zumindest in Höhe der Verzinsung des vom Haushalt der Gemeinde eingebrachten Eigenkapitals an diesen abgeführt werden soll.“* Sofern ein handelsrechtlicher Gewinn entsteht, soll daher dieser bis zur Höhe des Gewinns, max. bis zur Höhe einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung abgeführt werden. Bis zur Höhe dieser angemessenen Verzinsung stellt dieser Gewinn keine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung dar.

Dieser Vorgabe entsprechend wurde wie in den Vorjahren für die Berechnung der Gebührenobergrenze die nach §9 Abs.3 KAG geforderte kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals eingerechnet. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der voraussichtlichen Anfangs- und Endstände des um die Auflösungsbeträge gekürzten Anlagekapitals. Der kalkulatorische Mischzinssatz von 3,28 % errechnet sich aus einem kalkulatorischen Zinssatz von 4,00 % für den auf das Eigenkapital entfallenden Anteil und dem derzeitigen durchschnittlichen Zinssatz von 2,90 % für das Fremdkapital.

Entsprechend den bisherigen Forderungen des Gemeinderates wurde zusätzlich der Gebührensatz bei ausschließlicher Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen errechnet. Die Verwaltung weist weiterhin darauf hin, dass dies wie bereits in den Vorjahren erläutert und oben ausgeführt, den Vorgaben des § 14 KAG widerspricht.

Da sich der Gemeinderat bei der Beratung über den Jahresabschluss 2011 deutlich für die Beibehaltung Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen ausgesprochen hat um günstige Gebührensätze beibehalten zu können, erfolgen keine weiteren Vorschläge zur Einführung einer Konzessionsabgabe oder Reduzierung des Stammkapitals und Ersatz durch verzinsliches Trägerdarlehen etc.

Der Gemeinderat hat sich bisher allerdings vorbehalten, entgegen der Kalkulation eintretende Überschüsse bis zur Höhe der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung abzüglich Fremdkapitalzinsen der Allgemeinen Rücklage oder dem Gemeindehaushalt zuzuführen.

#### 4. Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Planansätze des Jahres 2020 wurden wie bisher in die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerung aufgeteilt. Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, wurden ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, die der Ableitung und Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasser dienen, werden die betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt.

Die in den Gebührenkalkulationen angewandten „Schlüssel“ zur Kostenverteilung nach Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerung sind in der Tabelle „Verteilerschlüssel“ detailliert aufgeführt.

#### 5. Straßenentwässerungskostenanteil

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung bleiben die Kosten für die Straßenentwässerung außen vor (§ 17 Abs. 3 KAG). Die Kosten werden geschätzt, da eine exakte Berechnung mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich ist. Diese Schätzung ist rechtlich anerkannt und es wird auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen<sup>1</sup>. Die zugrunde gelegten Prozentsätze zur Berechnung der jeweiligen Kostenanteile für die Straßenentwässerung sind in der Gebührenkalkulation 2020 jeweils in der Tabelle „Verteilerschlüssel“ aufgeführt.

#### 6. Kostenüber-/unterdeckungen

Nach dem Ergebnis des Jahresabschlusses 2018 besteht ein Überschuss aus Vorjahren in Höhe von 213.627,70 € (Rückstellung aus Gebührenüberschüssen) der sich wie folgt zusammensetzt:

Schmutzwasser:	Kostenüberdeckung	145.266,84 €
Niederschlagswasser:	Kostenüberdeckung	68.360,86 €

Im Kalkulationsjahr 2020 wurde daher die komplette Rückstellung zum Ausgleich in den Kalkulationsbereichen SW und NW wie folgt berücksichtigt:

Schmutzwasser:	Ausgleich Kostenüberdeckung	145.266,84 €
Niederschlagswasser:	Ausgleich Kostenüberdeckung	68.360,86 €

#### 7. Bemessungsgrundlagen

Als Verteilungsmaßstab für die Schmutzwassergebühr 2020 wurde eine Abwassermenge von 532.208 m<sup>3</sup> aus dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre zugrunde gelegt.

Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr 2020 wurde von einer maßgeblich versiegelten Fläche von 1.050.261 m<sup>2</sup> ausgegangen. Dieser Wert entspricht den aktuell vorhandenen abflussrelevanten Flächen.

Nach der vorliegenden Gebührenkalkulation beträgt die Gebührenobergrenze für Schmutzwasser 2,20 €/m<sup>3</sup>, für Niederschlagswasser 0,53 €/m<sup>3</sup>.

**Bei Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen (siehe Ziffer 3.) und unter Berücksichtigung des eingerechneten Fehlbetrags-/Überschussausgleichs sollten die Gebührensätze für Schmutzwasser auf 2,11 €/m<sup>3</sup> und für Niederschlagswasser auf 0,50 €/m<sup>2</sup> erhöht werden.**

**Aufgrund der anstehenden Sanierungsmaßnahmen der Kanalisation ist auch in den Folgejahren nicht damit zu rechnen, dass die Gebührensätze wieder sinken.**

Im Landkreisvergleich (Stand 2018) beträgt die durchschnittliche

- Schmutzwassergebühr 1,95 €/m<sup>3</sup>
- Niederschlagswassergebühr 0,41 €/m<sup>3</sup>

<sup>1</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Abwassergebührenkalkulation 2020.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig, 0 Befangenheit(en)

Befangenheit: An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten.

**TOP 7 Abwasser-Änderungssatzung 2020**

**207/2019**

Die Änderungssatzung berücksichtigt die Gebührenänderung durch die Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2020.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Änderungssatzung wie vorgelegt.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig, 0 Befangenheit(en)

Befangenheit: An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten.

**TOP 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung**

Keine bekanntzugebenden Beschlüsse.

**TOP 9 Verschiedenes**

- ohne Beschluss -

**TOP 10 Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden aus der Mitte des Gemeinderates**

- ohne Beschluss -